



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

Info für VEREINE

Wien, Juni 2015

VEREINSFESTE[©]

Der neue Wartungserlass zu den Vereinsrichtlinien vom 27.2.2015 erläutert ua die Voraussetzungen für ein **kleines**, also nicht begünstigungsschädliches **Vereinsfest**.

Daraus einige Punkte:

- Tätigkeiten, die den Vereinsmitgliedern verboten oder unzumutbar sind (zB behördlich beauftragte Beschäftigung eines Securitydienstes, Durchführung eines Feuerwerkes) können von Vereinsfremden (Professionisten) durchgeführt werden.
- Abgabe von Getränken und Speisen nur durch Vereinsmitgliedern bzw deren Angehörige. Ein geringfügiges Speisenangebot durch einen fremden Dritten (zB „Hendlbraten“) ist zulässig.
- Die Verpflegung durch einen Wirt oder Caterer ist schädlich!
- Beschäftigung von Musikgruppen oder andere Künstlergruppen: Nur Vereinsmitglieder oder der breiten Masse nicht bekannte Künstler (übliches Honorar nicht über € 800,-- pro Stunde).
- Maximalen **Zeitraum von 48 Stunden** für alle Vereinsfeste **im Jahr**: Bei mehrtägigen Festen ist die Zeit vom Festbeginn bis zum Festende durchzuzählen (nicht nur die tatsächlichen Ausschank- und Veranstaltungsstunden). Bei behördlicher Genehmigung sind allerdings nur die im Genehmigungsbescheid angegebenen tatsächlichen Veranstaltungs- und Ausschankstunden zu zählen.

Ein großes Vereinsfest gilt im Übrigen als steuerpflichtiger Geschäftsbetrieb.

web www.stingl.com
tel +43 (1) 604 01 51 -- 0
adr Laxenburger Straße 83
A-1100 Wien

© Bilanz Verlag (16.06.2015)
s:\daten_topaudit\info\info für vereine (082)\vereinsfeste.docx

Seite 1 von 1

Dieser Newsletter ist ein kostenloses Service unserer Kanzlei. Sie erhalten diesen Newsletter weil Sie dem Stingl-Top Audit Newsletterversand zugestimmt haben. Sollten Sie dieses Service nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, genügt ein E-Mail an uns. Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar. Stingl-Top Audit haftet nicht für Schäden, welcher Art auch immer, die aufgrund der hier angebotenen Informationen entstehen. Stingl-Top Audit übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts des Newsletter.